

Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 3. April 2014

Tag der Bekanntmachung im NBL. MBW. Schl.-H. 2014 S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 3. April 2014

geändert durch Satzungen vom

3. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 125)

29. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 142)

6. März 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 18; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 157)

8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 203)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. Januar 2020

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 12. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates wurde am 26. März 2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 6 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- § 13 Überdenkungsverfahren
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
- § 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

II. Modularisierung und Modulprüfungen

- § 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 19 Mitarbeit in Gremien
- § 20 Zulassung zu Prüfungen
- § 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen
- § 22 Durchführung von Prüfungen
- § 23 Bestehen von Prüfungen
- § 24 Organisation von Prüfungen

III. Master-Prüfung

- § 25 Master Thesis
- § 26 Umfang und Bestehen der. Master-Prüfung
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen der. Master-Prüfung
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 29 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs, mit dem an der Europa-Universität Flensburg die Voraussetzungen für den Abschluss Master of Arts Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe geschaffen werden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts ist

a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelors Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg mit der Spezialisierungsoption „außerschulische Erziehungswissenschaften“ (erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang) oder

b) ein abgeschlossenes äquivalentes, mindestens sechssemestriges Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang.

(2) Äquivalenz im Sinne von Absatz 1, Ziffer b) liegt vor, wenn mindestens 80 Leistungspunkte (LP bzw. ECTS-Punkte) im Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogik nachgewiesen werden.

(3) Sofern 80 Leistungspunkte (LP bzw. ECTS-Punkte) im Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogik nicht eindeutig nachgewiesen werden können, trifft die Entscheidung, ob externe Studienabschlüsse äquivalent im Sinne des § 2 sind, der Zulassungsausschuss. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die vom Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaften bestellt werden. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so entscheidet der Zulassungsausschuss über die Äquivalenz.

(5) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren regelt die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad

(1) Der Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten, ethisch verantwortlichen und reflexiven pädagogischen Professionalität; er vermittelt Kompetenzen zur Erforschung und Analyse komplexer erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen sowie zur Konzeption und Gestaltung pädagogischer Prozesse unter verschiedenen institutionellen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen.

(2) Der Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe befasst sich mit Fragen der Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Lern- und Bildungsprozessen in biographischen und institutionellen Übergängen über die Lebenszeit im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und Lokalisierung.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Universität der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich.

(2) Das Master-Studium besteht aus 15 Modulen und schließt eine zwölfwöchige Praxisphase (Praktikum) mit ein.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 bzw. 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit 10 oder mehr Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Abs. 1 geregelt.

(4) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Leistungspunkte erworben werden, in einem Studienjahr 60 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf und Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus 15 Modulen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Modul 4 und Modul 5 sind alternativ als Vertiefungsbereich zu studieren. Im Wahlpflichtbereich sind aus den Modulen 9 bis 14 zwei Module frei wählbar.

(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
EW 1: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
EW 2: Bildung im Kontext von Politik und Gesellschaft	1 S: 2 SWS	Referat mit Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	5
EW 3: Entwicklung, Sozialisation, Bildung über die Lebenszeit	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
VT 4: Entwicklung, Sozialisation, Bildung in Kindheit und Jugend (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
VT 5: Bildung im Erwachsenenalter (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
EW 6: Interkulturelle Bildung	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	10
EW 7: Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	2 S: je 1 SWS 1 Pr: 0 SWS	Praktikumsbericht (ca. 25 Seiten)	15
EW 8: Empirische Forschungsmethoden	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten)	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
WPF 9: European Studies (Wahlpflicht)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (180 Minuten)	10
WPF 10: Soziologie (Wahlpflicht)	3 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
WPF 11: Bildungsökonomie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Präsentation (20 Min.) und Hausarbeit (10– 15 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (15–20 S.)	10
WPF 12: Philosophie der Bildung (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–18 Seiten)	10
WPF 13: Beratungs- und Organisationspsychologie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Haus- oder Projektar- beit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
WPF 14: Medienpädagogik (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–25 Seiten) oder Projektarbeit (10–15 Seiten)	10
EW 15: Abschlussarbeit: Master Thesis	1 S: 1 SWS	Master Thesis (ca. 80 Seiten)	30

EW: Erziehungswissenschaft; VT: Vertiefungsbereich; WPF: Wahlpflichtfach

(3) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	EW 1	EW 3		EW 7	EW 8	Wahl: 1 aus 3
2. Sem.		Wahl: 1 aus 2				EW 6
3. Sem.	EW 2	VT 4	VT 5		Wahl: 1 aus 3	
4. Sem.	EW 15					

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie bzw. er selber entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer durch die/ den Studierende/n im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen LP bleiben unberücksichtigt.

(5) Während des Studiums ist ein Praktikum inklusive je eines Vor- und Nachbereitungsseminars abzuleisten, für das 15 LP angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Master Thesis anzufertigen, für die 30 LP angerechnet werden. Die Master Thesis wird mit einer Lehrveranstaltung begleitet. Alles Weitere regelt § 25.

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine hauptamtlich in der Lehre tätige und mindestens promovierte Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger und mindestens promovierter Mitarbeiter am Institut für Erziehungswissenschaften sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erbringen sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind. Bis zu 50 % der für den Studi-

engang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Noten sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine/n Prüfende/n und eine/n sachkundige/n Beisitzer/in bewertet. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(8) Die Gesamtnote des Master of Arts Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Master-Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(4) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Master-Studiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).

(5) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(6) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

§ 13 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder

b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

- (3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.
- (4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.
- (6) Wenn die oder der Studierende sich vorbehält, ihr oder sein Anliegen am Ende des Prüfungsverfahrens (Abschluss des Master-Studiums) nach § 16 weiterzuverfolgen, so sind die Verfahrensunterlagen (Prüfungsleistung, Einwendungen, Vermerk der Prüfenden aufgrund des Überdenkens) bis zum Abschluss des Master-Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Andernfalls können die Verfahrensunterlagen nach Ablauf einer vierwöchigen Frist der oder dem Studierenden ausgehändigt oder vernichtet werden.
- (7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (2) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen vom Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“

- (1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.
- (2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Bestimmung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Zentrale Studienausschuss auf Antrag über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht nach Abs. 1 wird bei der zuständigen Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt.
- (3) Bis zu ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (4) Der Antrag nach Abs. 3 ist beim Leiter bzw. bei der Leiterin des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Durch Modularisierung wird das Curriculum (das Qualifikationsziel) eines Studiengangs in Teileinheiten (Module) gegliedert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, inhaltliche Einheit des Studiums, die abgeprüft werden kann und mit Leistungspunkten versehen ist.
- (2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.
- (3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsarten sind
 - a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die/der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z. B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion oder Vorbereitung und Halten von Referaten durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion der Referate im Seminar.
 - b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag des oder der Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten und/oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.
 - c) Übung (Ü): Begleitende Veranstaltung, in der Regel zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Ziel ist die eigene Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.
 - d) Praktikum (Pr): Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit der Gestaltung von Bildungsprozessen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von päd-

gogischen Prozessen und die Bearbeitung von erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen.

(5) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 6.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer in den Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen beziehungsweise der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch den oder die Prüfende und ggf. eine/n Beisitzer/in benotet.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der Prüfung ist im Modulhandbuch festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls. Nennt die Modulbeschreibung für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe

von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

d) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

e) Projektarbeit: Eine schriftliche Arbeit, in der konkrete projektbezogene Fragestellungen thematisiert werden, die von der Formulierung der Frage bis zur Präsentation der Ergebnisse eigenständig bearbeitet werden.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und/oder mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Eine Gruppenprüfung kann für bis zu vier Studierende stattfinden.

(7) Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich objektiv getrennt bewerten lassen.

(8) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

(10) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.
- (3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.
- (5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11.

§ 24 Organisation von Prüfungen

Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, sich ein anspruchsvolles und komplexes erziehungswissenschaftliches Thema mit Bezug auf die Inhalte des Studiengangs eigenständig, mit den erforderlichen Methoden und theoriebezogen in dem festgelegten Zeitraum zu erarbeiten. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Thesis wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist zugleich Gutachterin bzw. Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu.
- (3) Das Thema der Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die

bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name“

(7) Die Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraumes wird die Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrensdokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Die Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Thesis als

„ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstellung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(9) Eine nicht bestandene Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Thesis dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 2 findet dann entsprechende Anwendung. Wird das neue Thema nicht fristgerecht eingereicht, ist auch die wiederholte Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Eine Rückgabe des neuen Themas innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den Pflicht- sowie in den Wahlpflichtbereichen, des Praktikums sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Prüfung in einem Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder
- b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder
- c) die in diesem Teilstudiengang angefertigte Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16. Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studienleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung gemäß § 14 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene/n Note/n entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Ent-

scheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis ist unter Angabe der studierten Module einschließlich der Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule das Thema und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf dem vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Wege zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese hier vorliegende Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Master-Studium Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

(2) Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe ersetzt den Studiengang Diplom-Pädagogik. Die Prüfungsordnung des Studiengangs Diplom-Pädagogik tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2016 außer Kraft.

(3) Studierende des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 noch unter der früheren Bezeichnung des Master-Studiengangs „Bildung in Europa – Education in Europe“ aufgenommen haben und ihr Studium erst im Herbstsemester 2017/2018 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich abschließen, können schriftlich beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten beantragen, dass die gemäß § 29 dieser Prüfungs- und Studienordnung auszustellenden Abschlussdokumente hinsichtlich der Studiengangbezeichnung die frühere Bezeichnung des Master-Studiengangs „Bildung in Europa – Education in Europe“ beinhalten. Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Antragstellung auf Ausstellung der Abschlussdokumente (§ 29 Abs. 5) zu stellen; der Antrag ist nicht widerrufbar.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 11. Februar 2014 erteilt.

Flensburg, den 03.04.2014
Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident